

Fachdienst Kultur, Museum, Galerie und Archiv
Frau Susanne Conzen, Tel. 17-1234

TOP: Anregung nach §24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - Ge-Denk-Zellen Verein Beschlussvorlage Nr. 192/2026 Produkt: 04.08.01 Musealisierung von Kunstwerken		
Beratungsfolge Ausschuss für Bürgeranliegen	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 30.06.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
☐ freiwillige Aufgabe
Grundlage:

Beschlussumsetzung bis sofort

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bürgeranliegen beschließt, dass eine Aufstellung einer Gedenktafel, deren Text mit dem Fachdienst Kultur, Museen, Galerie und Archiv abgestimmt wird, an dem vorgeschlagenen Ort zulässig und wünschenswert ist.
2. Das Relief Herkules, wird nicht in den Bestand der Städtischen Galerie übernommen.

Begründung:

Die vorliegende „Ergänzung“ einer Anregung des Vereins „Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid e.V.“ unterscheidet sich ausschließlich von der ursprünglichen Anregung durch die eingefügte Formulierung „in räumlicher Nähe“. Die Argumentation und die Ausführungen zum formulierten Anliegen resp. Anregung sind identisch.

Im Rahmen dieser Anregung wurde von der Verwaltung eine wissenschaftliche Erarbeitung über die Entstehung, die fachwissenschaftliche Einordnung und Beurteilung der beiden im Fokus stehenden künstlerisch gestalteten Objekte gebeten.

Es handelt sich hier um Darstellungen, die dem Bereich „Kunst am Bau“ zuzuordnen sind. Die sich daraus und aus der kunsthistorischen Analyse ergebenden Zusammenhänge (vgl. Anlage1) lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

1. Das Relief befand sich ehemals am sog. Isolierhaus des Lüdenscheider Krankenhauses: Im Verwaltungsbericht der Stadt Lüdenscheid für die Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1949 findet sich auf Seite 17 der Hinweis: „Das neue Isolierhaus mit 90 Betten wurde am 23.6.1941 mit einer schlichten Feier der Benutzung übergeben.“ Der Lüdenscheider Generalanzeiger berichtete am 24. Juni 1941 ganzseitig über die „Weihe des neuen Isolierhauses“. Im Vordergrund stand die Beschreibung der architektonischen Besonderheiten und hygienisch-medizinischen Inneneinrichtung des Erweiterungsbaus des Städtischen Krankenhauses. **Die Baugenehmigung wurde am 8.5.1939 erteilt. Es handelte sich um ein Isolierhaus und diente der separierenden Behandlung von Patientinnen und Patienten, die aufgrund hochinfektiöser Erkrankungen, wie insbesondere Tuberkulose, behandelt werden mussten.** Das Relief steht konkret in keinem Zusammenhang mit „rassehygienischen“ Eingriffen im Lüdenscheider Krankenhaus in der Zeit des Nationalsozialismus.
2. Die angestrebte didaktisch motivierte Gegenüberstellung der beiden Darstellungen (Relief und Fresko) im Sinne einer Positiv-Negativ-Wertung an dem beschriebenen Ort – in mehr oder weniger räumlicher Nähe – missachtet den historisch-kunsthistorischen Zusammenhang der Entstehung beider Objekte:

Wesentlich für eine Bewertung der an die Stadt Lüdenscheid herangetragenen Anregung ist die geforderte Herauslösung der beiden zur Diskussion stehenden Darstellungen aus ihren jeweiligen zeitgeschichtlichen, künstlerischen, lokalen und entstehungsbedingten Zusammenhängen. In einer unmittelbaren Gegenüberstellung wird die Konstruktion eines ideologischen Zusammenhangs geschaffen, dessen zeithistorische Grundlage nicht an diesen Beispielen gegeben ist. Tatsächlich handelt es sich bei der „Anregung“ um den Vorschlag zu einer Collage hoch disparater bildsprachlicher Objekte von größter Beliebigkeit. Sie lassen sich im durch die „Anregung“ intendierten Sinne, wenn man die Objekte kontrafaktisch zu ihrem Entstehungszusammenhang und ihrer eigentlichen Intention absichtsvoll irreführend instrumentalisiert, nur missbräuchlich instrumentalisieren.

3. Von einer Gegenüberstellung des Helfenden (Barmherziger Samariter) und eines Kämpfenden gegen die todbringenden Feinde, wird aus den oben genannten Gründen abgeraten. Ein Zusammenhang ist nicht festzustellen und sollte auch nicht fälschlich verwendet werden. Gegen die Aufstellung einer Gedenktafel durch den Ge-Denk-Zellen Verein, zur Erinnerung an die Mitverantwortung der in der Medizin Tätigen bezogen auf die Zwangssterilisationen, bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände.

4. Die Sammlung der Städtischen Galerie folgt einem Sammlungskonzept. Aufgrund der kunsthistorischen und sammlungsrelevanten Auswahlkriterien kann das Relief nicht in den Bestand der Städtischen Galerie übernommen werden. Eine sachgemäße Verwendung gemäß des Sammlungskonzeptes kann nicht sichergestellt werden.

Lüdenscheid, den 11.06.2026

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer

Anlage 1: Wissenschaftliche Beurteilung zur Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW
Anlage 2: Anregung nach §24 Gemeindeordnung NRW – Ge-Denk-Zellen „Altes Rathaus Lüdenscheid“ e.V.